



Allgemeinen Geschäftsbedingungen

In den nachfolgenden Geschäftsbedingungen steht BSK für BSK Büro für Datentechnik GmbH.

§ 1. Termine und Abnahme

Sofern nicht ausdrücklich Festtermine vereinbart wurden, sind Lieferterminangaben unverbindlich.

Der Auftraggeber nimmt die gelieferten Produkte (Soft- und Hardware) unverzüglich ab. Der genannte Termin ist dann erfüllt, wenn die dem Pflichtenheft entsprechenden Funktionen in Form eines Abnahmeprotokolls von dem Projektleiter festgestellt werden. Funktionsfehler müssen in diesem Protokoll vermerkt sein. Ist das Programm nicht benutzbar, so wird es korrigiert und erneut abgenommen.

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme des Programmes in Verzug, so gilt dieses zwei Wochen nach Lieferung als abgenommen. BSK verpflichtet sich, bei Beginn der Frist auf die besondere Bedeutung der Fristverstreichung hinzuweisen.

§ 2. Inbetriebnahme

Bei der Inbetriebnahme der gelieferten und abgenommenen Produkte bei Dritten ist BSK gegen zusätzliches Entgelt und Spesenersatz zur Einweisung und Unterstützung des Inbetriebnahmepersonals behilflich.

§ 3. Gewährleistung

BSK übernimmt, soweit nachfolgend keine Abweichungen bestehen, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche für die erstellten Produkte. Die Gewährleistung umfaßt die Funktions- und Ablauffähigkeit der erstellten Produkte im Rahmen des Pflichtenhefts.

Der Auftraggeber hat zunächst bei Mängeln nur einen Anspruch auf Nachbesserung. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann er Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

BSK behebt unter den vorgenannten Bedingungen Fehler in der gelieferten Software umgehend und ohne Berechnung, solange dies im Umkreis von 50 km um Gießen möglich ist. In allen anderen Fällen werden die darüberhinausgehend erforderlichen Spesen in Anrechnung gebracht. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate vom Tag der Übergabe des Produktes an gerechnet. Werden im Rahmen des Projekts Hardwarebestandteile (OEM Produkte) von BSK geliefert, so unterstützt BSK den Abnehmer bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Hersteller aus dessen Herstellergarantie.

§ 4. Urheberrecht

Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung der von BSK gestellten Rechnung das Recht, die gelieferten Produkte für seine Zwecke uneingeschränkt zu nutzen. BSK behält jedoch das Urheberrecht für die gelieferten Produkte. BSK ist nicht zur Übergabe von Source-Code der

Bibliothekssoftware bzw. von Programmen Dritter verpflichtet. Darüberhinaus ist ein Vertrag über die Nutzung von OEM-Softwareprodukten abzuschließen.

Sofern lizenzpflichtige Produkte oder Teile davon von BSK geliefert werden, hat der Auftraggeber vor Übergabe mit BSK bzw. dem Lizenzgeber entsprechende Verträge zu schließen.

§ 5. Geschäftsgeheimnis

BSK verpflichtet sich, alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die anlässlich der Durchführung der Arbeiten bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. BSK wird seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen und gilt auch umgekehrt für den Auftraggeber.

§ 6. Haftung

Die Haftung von BSK ist grundsätzlich auf 20% der Höhe des Auftragswertes des jeweiligen Projekts, maximal jedoch auf € 25.000,- begrenzt. Dies gilt für jegliche Art von Schadensfällen, insbesondere auch für unmittelbare und mittelbare Mangelfolgeschäden.

Für Schäden an Geräten, die vom Auftraggeber an BSK für Testzwecke übergeben wurden, haftet BSK in jedem Fall nur in Höhe des Materialwertes zur Zeit der Übergabe.

Ausgenommen von obigen Haftungsbeschränkungen ist die Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzungen und daraus entstehende Schäden; insoweit ist der Ersatz jedoch auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Gibt der Auftraggeber das von BSK erstellte Produkt an Dritte weiter, so stellt dieser BSK von den Ansprüchen Dritter aus unerlaubter Handlung frei.

BSK ist nach der Abnahme nicht zur Archivierung fertiger Programme und deren Unterlagen verpflichtet und haftet dafür auch nicht.

§ 7. Zahlungsweise

Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, gilt folgende Zahlungsweise:

10% der Angebotssumme nach Auftragsbestätigung.

40% der Angebotssumme nach der Erstellung des Pflichtenheftes sowie der Kodierung, Eingabe und syntaktischen Berichtigung des Programmes und eines entsprechenden Listings. Bei Aufträgen, deren Verrechnung nach K-Byte Programmaufwand erfolgt, wird dieser Anteil aus dem Programmumfang zum Zeitpunkt der Berechnung ermittelt, wobei eine Erhöhung des Programmumfangs während der Testphase möglich ist.

40% nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls der Vertragspartner. Der Restbetrag ist mit Übergabe der Projektunterlagen fällig. Enthält das Projekt von BSK zu liefernde Hardwarebestandteile, so wird der Warenwert mit Anlieferung bei BSK in Rechnung gestellt. Kommt ein Auftraggeber mit der Abnahme des Auftrages in Verzug, so ist der noch offene Teil des Werklohnes sofort zur Zahlung fällig.

Die gestellten Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Zielüberschreitung ist BSK berechtigt, die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung üblichen Kreditzinsen in Ansatz zu bringen.

Die genannten Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

An allen von uns gelieferten Produkten behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor.

Der Auftraggeber darf bis zur völligen Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte muß er BSK unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug und nach erfolgter Fristsetzung ist BSK zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

§ 9. Anerkennung

Diese Geschäftsbedingungen sind auf unbestimmte Zeit gültig. Bei Folgeaufträgen behalten sie ohne erneute Übergabe ihre Gültigkeit. Widersprechende Einkaufsbedingungen des

Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch BSK, um Gültigkeit zu erlangen.

§ 10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Gießen vereinbart.

§ 11. Teilunwirksamkeit

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleibt der Vertrag im übrigen für beide Teile wirksam.

Weblinks



© BSK Datentechnik GmbH | [Datenschutzerklärung](#) | [Rechtshinweise](#) | [AGB](#) | [Impressum](#) | [Kontakt](#) | [Frontend Editing](#)

